KANTON URI

OBERGERICHT

Verwaltungsrechtliche Abteilung

OG V 26 29

Abschreibungsbeschluss vom 15. Juli 2026

Besetzung

Präsidentin Agnes H. Planzer Stüssi
Gerichtsschreiber Matthias Jenal

Verfahrensbeteiligte

A.___

Beschwerdeführerin

gegen

B.___

Vorinstanz/Vergabestelle

Gegenstand

Öffentliches Beschaffungswesen;
Hydraulische Turbinenregleraggregate;
Ausschluss

(Verfügung vom 03.06.2026)

Prozessgeschichte:

A.

In der öffentlichen Beschaffung «Projekt: 33854 - Hydraulische Turbinenregleraggregate» schloss die B.___ (fortan: Vorinstanz) die A.___ (fortan: Beschwerdeführerin) mit Verfügung vom 3. Juni 2026 vom Vergabeverfahren aus. Mit Eingabe vom 9. Juni 2026 erhob die Beschwerdeführerin dagegen Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Obergericht des Kantons Uri (Verwaltungsrechtliche Abteilung).

B.

Das Gericht nahm die Verwaltungsgerichtsbeschwerde mit verfahrensleitender Verfügung vom 11. Juni 2026 in das Geschäftsprotokoll auf und forderte die Beschwerdeführerin auf, einen Gerichtskostenvorschuss von CHF 3'000.00 innert 10 Tagen zu leisten. Dies verbunden mit dem Hinweis, dass auf die Beschwerde nicht eingetreten werde, sollte die Zahlung nicht innert Frist erfolgen. Mit verfahrensleitender Verfügung vom 29. Juni 2026 teilte das Gericht den Parteien mit, dass innert Frist keine Zahlung erfolgt sei und zu gegebener Zeit der Beschluss über die Eintretensfrage zugestellt werde.

Erwägungen:

1.

1.1 Angefochten wurde vorliegend die Verfügung der Vorinstanz über den Ausschluss der Beschwerdeführerin aus dem betreffenden Vergabeverfahren. Die Zuständigkeit des Obergerichts des Kantons Uri (Verwaltungsrechtliche Abteilung) ergibt sich aus Art. 52 Abs. 1 Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB, RB 3.3111) i.V.m. Art. 37f Gesetz über die Organisation der richterlichen Behörden (Gerichtsorganisationsgesetz [GOG, RB 2.3221]). Das Verfügungs- und das Beschwerdeverfahren richten sich nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetze über die Verwaltungsrechtspflege, soweit die IVöB nichts anderes bestimmt (Art. 55 IVöB).

1.2 Das Rechtsmittelverfahren vor Obergericht ist kostenpflichtig (vgl. Art. 34 Abs. 1 lit. b Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege [VRPV, RB 2.2345]). Es kann von demjenigen der eine Amtshandlung beantragt oder ein Verfahren einleitet, ein angemessener Kostenvorschuss verlangt werden (vgl. Art. 35 Abs. 1 VRPV). Gemäss Art. 35 Abs. 2 VRPV kann das Verfahren abgeschrieben werden, wenn der verlangte Kostenvorschuss trotz Androhung der Folgen innert der angesetzten Frist nicht geleistet wird. Das Obergericht betrachtet die fristgerechte Leistung des Kostenvorschusses nach konstanter Praxis als Sachentscheidungsvoraussetzung (Entscheide Obergericht des Kantons Uri vom 08.03.2022, OG V 21 56, E. 1.2.1, vom 25.01.2013, OG V 12 22, E. 1c und vom 21.11.1997, OG V 97 86, E. 1b, Regeste publ. in Rechenschaftsbericht über die Rechtspflege des Kantons Uri in den Jahren 1998 und 1999, Nr. 17; BGer 2P.416/1997 vom 18.05.1998, publ. in Rechenschaftsbericht a.a.O., Nr. 17 S. 53 E. 2d).

1.3 Mit verfahrensleitender Verfügung vom 11. Juni 2026 wurde die von der Beschwerdeführerin eingereichte Verwaltungsgerichtsbeschwerde in das Geschäftsprotokoll aufgenommen und die Beschwerdeführerin wurde aufgefordert, einen Gerichtskostenvorschuss von CHF 3'000.00 innert 10 Tagen zu leisten. Dies verbunden mit dem Hinweis, dass auf die Beschwerde nicht eingetreten resp. sie abgeschrieben werde, sollte die Zahlung nicht innert Frist erfolgen. Die Verfügung wurde der Beschwerdeführerin gemäss Sendeverfolgung der Schweizerischen Post am 12. Juni 2026 zugestellt. Der erste Tag der angesetzten Frist fiel auf den 13. Juni 2026. Die Frist endete am 22. Juni 2026. Innert Frist ging kein Gerichtskostenvorschuss ein. Da der Gerichtskostenvorschuss nicht innert Frist geleistet wurde, ist das Verfahren androhungsgemäss abzuschreiben.

1.4 Prozessentscheide ohne Sachurteil fallen in die Zuständigkeit der Vorsitzenden der Abteilung (Art. 37g i.V.m. Art. 25a Abs. 3 lit. b GOG).

2.

Die Abschreibungsgebühr ist auf CHF 300.00 festzusetzen (Art. 38 VRPV i.V.m. Art. 2 ff. Gerichtsgebührenverordnung [GGebV, RB 2.3231] und Art. 2 Abs. 3 i.V.m. Art. 20 Abs. 1 Gerichtsgebührenreglement [GGebR, RB 2.3232]). Die Kosten des Verfahrens sind der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 34 Abs. 1 lit. b VRPV). Eine Parteientschädigung ist der unterliegenden und im Übrigen nicht anwaltlich vertretenen Beschwerdeführerin nicht zuzusprechen (Art. 37 Abs. 2 VRPV). Die Vorinstanz hat keinen Anspruch auf Parteientschädigung.

Das Obergericht beschliesst:

1. Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde wird am Geschäftsprotokoll abgeschrieben.

2. Die Verfahrenskosten von CHF 300.00 werden der Beschwerdeführerin auferlegt.

3. Eine Parteientschädigung wird nicht zugesprochen.

4. Eröffnung:

   - Beschwerdeführerin
   - Vorinstanz / Vergabestelle

Altdorf, 15. Juli 2026

OBERGERICHT DES KANTONS URI
Verwaltungsrechtliche Abteilung

Die Präsidentin Der Gerichtsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann subsidiäre Verfassungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist innert **30 Tagen** nach der Eröffnung der vollständigen Ausfertigung beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, in der in Art. 42 Bundesgesetz über das Bundesgericht (Bundesgerichtsgesetz [BGG, SR 173.110]) vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen. Die Beschwerdelegitimation und die zulässigen Beschwerdegründe richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des BGG.

Versand: